



*Evangelische Kirche
in Kassel*

Angebote für Kinder

bilden, erziehen, betreuen

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Ordnung für Elternbeiräte

Liebe Eltern!

Sie haben sich dazu entschieden, dass Ihr Kind unsere evangelische Tageseinrichtung für Kinder besucht. Wir danken Ihnen für das Vertrauen, dass Sie uns mit der Anmeldung entgegenbringen.

Wir wünschen uns eine vertrauensvolle und kooperative Erziehungspartnerschaft mit Ihnen.

Mit dieser Broschüre überreichen wir Ihnen

- Die Ordnung unser Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder,
- Die Ordnung für Elternbeiräte unserer Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder

In dieser Broschüre wird deutlich, dass mit der Aufnahme Ihres Kindes Sie als Eltern und wir als Träger der Evangelischen Tageseinrichtungen Vertragspartner sind. Damit entstehen wechselseitige Rechte und Pflichten. Diese werden durch die Unterschriften unter den Betreuungsvertrag angenommen.

Vorrangig jedoch möchten wir uns als Ihr Partner bei der Erziehung, Bildung und Betreuung Ihres Kindes verstehen. Wir möchten Ihnen auch Partner sein bei der Erfüllung des gegebenen Taufversprechens.

Auch wenn zu jeder Ordnung eine Präambel gehört, möchten wir auf deren Inhalte hier schon einmal eingehen.

Unsere Tageseinrichtungen für Kinder (Tageseinrichtungen für Kinder steht als Sammelbegriff für Kindergrippe, Kindergarten, Kinderhort und altersübergreifende Gruppen) möchten in Ihrem Auftrag die Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit Ihrer Familie unterstützen, ergänzen und fortführen. Sie haben nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) und nach dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) einen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Sie orientieren sich dabei am Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan und wollen den individuellen Bedürfnissen und Interessen Ihres Kindes gerecht werden und dieses in seiner Gesamtpersönlichkeit und in Gemeinschaft mit anderen Kindern fördern.

Die Evangelischen Tageseinrichtungen als Angebot der Evangelischen Kirche in Kassel orientieren sich in ihrer Arbeit an den Erkenntnissen zeitgemäßer Pädagogik und Religionspädagogik. Sie orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums.

Der Alltag in unseren Tageseinrichtungen bietet Ihrem Kind die Chance, Grunderfahrungen zu derzeitigen und zukünftigen Lebensbewältigung zu machen.

In einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens sollen Ihrem Kind vielfältige Möglichkeiten zur Auseinandersetzung mit sich selbst und seiner Umwelt angeboten werden.

Neben dem Förderauftrag, der in § 22 SGB VIII beschrieben ist, sind im Rahmen der Erziehung und Bildung die systematischen Beobachtungen der Bildungsprozesse Ihres Kindes zu dokumentieren.

Die Tageseinrichtungen für Kinder haben nach § 8a SGB VIII aber auch einen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und müssen ggf. überprüfend tätig werden, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint.

Wir wünschen uns – im Interesse Ihres Kindes – eine Erziehungspartnerschaft mit Ihnen.

Partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern, Erzieherinnen, Erzieher und Träger der Evangelischen Tageseinrichtungen gilt in diesem Sinne als Voraussetzung für eine Erziehungspartnerschaft. Diese

zeigt sich insbesondere in gemeinsamen Gesprächen, der Möglichkeit der Beteiligung und Mitwirkung am Leben in den Tageseinrichtungen, der Mitarbeit im Elternbeirat, aber auch in der Kirchengemeinde.

Wir wünschen Ihnen und uns, dass sich Ihr Kind in unserer Tageseinrichtung wohl fühlt und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script that reads "Barbara Heinrich".

Barbara Heinrich
Stadtdekanin

Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder in Kassel
.....ganz in Ihrer Nähe:

Bettenhausen
Pfarrstraße 34, 34123 Kassel
Tel. 57 12 48

Fasanenhof
Grillparzerstraße 13, 34125 Kassel
Tel. 8 70 05 42

Forstfeld
Wissmannstraße 66c, 34123 Kassel
Tel. 51 36 22

Kirchditmold
Zentgrafenstraße 180, 34130 Kassel
Tel. 6 85 84

Mattenberg
Unter dem Riedweg 1, 34132 Kassel
Tel. 49 27 81

Niederzwehren
Am Fronhof 3, 34134 Kassel
Tel. 4 32 90

Oberzwehren
Heinrich-Plett-Straße 40b, 34132 Kassel
Tel. 40 10 08

Südstadt
Frankfurter Straße 78, 34121 Kassel
Tel. 2 70 97
Richard-Wagner-Straße 6, 34121 Kassel
Tel. 2 37 70

Süsterfeld / Helleböhn
Eifelweg 30-32, 34134 Kassel
Tel. 3 65 08

Vorderer Westen
Dingelstedtstraße 10, 34119 Kassel
Tel. 77 48 32
Murhardstraße 24, 34119 Kassel
Tel. 1 72 19

Waldau
Bergshäuser Straße 9, 34123 Kassel
Tel. 5 38 83

Wehlheiden
Pfeifferstraße 18, 34121 Kassel
Tel. 2 76 70

Wesertor
Weserstraße 4a, 34125 Kassel
Tel. 1 85 18

Wilhelmshöhe
Rammelsbergstraße 23, 34131 Kassel
Tel. 31 20 35

Wolfsanger
Wolfsangerstraße 99, 34125 Kassel
Tel. 87 21 11

Weitere Informationen
Evangelische Kirche in Kassel
Lutherplatz 6
34117 Kassel
Tel. 7 00 06 - 0
E-Mail: kassel@ekkw.de
Internet: www.ekik.de

Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder sind ein Angebot der Kirchengemeinden in Kassel. Rechtsträger ist der Evangelische Stadtkirchenkreis in Kassel. In ihr sollen Kinder aus allen sozialen Schichten unabhängig von ihrer Herkunft, ethnischen Zugehörigkeit oder Religion in ihrer geistigen, seelischen, sozialen und körperlichen Entwicklung ganzheitlich im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII gefördert werden. Die Kinder lernen, in einer Atmosphäre der Geborgenheit und des Vertrauens ihre Begabungen und Fähigkeiten zu entdecken und zu entfalten.

Die Evangelischen Tageseinrichtungen orientieren sich neben den gesetzlichen Bestimmungen des § 22 SGB VIII und des § 26 HKJGB auch an dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan, der zur Einsicht in den Tageseinrichtungen für Kinder vorliegt und in dem die systematische Beobachtung von Bildungsverläufen des Kindes eingefordert und deren Dokumentation angelegt und fortgeschrieben werden soll.

Die Evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder orientieren ihr erzieherisches Handeln an der Botschaft des Evangeliums von Jesus Christus. Dabei werden Wert- und Sinnfragen sowie religiöse Vorerfahrungen der Kinder aufgenommen und Hilfen für die gegenwärtige und künftige Lebensbewältigung in christlicher Verantwortung gegeben. Sie unterstützen und fördern mit ihren familienergänzenden Angeboten die Personensorgeberechtigten bei ihrer Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit sowie bei der Erfüllung eines gegebenen Taufversprechens.

Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Einrichtungsträger, erzieherisch tätigem Personal und den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Eltern ist für alle unerlässlich.

Gemäß § 8 a SGB VIII ist der Träger der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden "Tageseinrichtung" genannt) gehalten, Vereinbarungen mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe über die Mitwirkung an der Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.

Um diesen Verpflichtungen gerecht werden zu können, ist ebenfalls eine partnerschaftliche, konstruktive Zusammenarbeit zwischen Eltern, bzw. Personensorgeberechtigten und erzieherisch tätigem Personal unverzichtbar.

§ 1 Aufnahme

(1) In die Tageseinrichtung werden Kinder ohne Ansehen der Person, der Herkunft, der ethnischen Zugehörigkeit oder der Religion aufgenommen, die gemeinsam mit ihren Eltern, Elternteilen bzw. Sorgeberechtigten ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Kassel haben.

(2) Für die Aufnahme gelten folgende Altersbeschränkungen:

- Kinderkrippen: 3 Monate - 3 Jahre,
- Kindergarten: 3 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht,
- Hortgruppen: Vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende des vierten Schuljahres,
- altersübergreifende Gruppen: 1,5 Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht.

§ 2 Besondere Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung setzt voraus, dass das Kind und seine Umgebung frei von ansteckenden Krankheiten oder Ungeziefer (Läusen usw.) sind. Ebenfalls ist vor der Aufnahme in die Tageseinrichtung nachzuweisen, dass das Kind nach § 2 des Hessischen Gesetzes zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes für Kinder (Kindergesundheitsschutz-Gesetz), alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat.

Dies ist unmittelbar vor der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Sofern die Personensorgeberechtigten den öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen nicht zustimmen, haben sie schriftlich zu erklären, dass sie ihre Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilen.

(2) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn eine für sie geeignete Förderung möglich ist.

(3) Kinder mit einem Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung können in der Regel nur aufgenommen werden, wenn nach Berücksichtigung aller Anmeldungen freie Plätze zur Verfügung stehen und die Zustimmung der an der Finanzierung beteiligten Kommune(n) vorliegt.

§ 3 Tageseinrichtungsjahr und Aufnahmeverfahren

(1) Ein Tageseinrichtungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines jeden Jahres.

(2) Aufnahmetermin ist damit in der Regel der 1. August eines jeden Jahres. Das Aufnahmeverfahren regelt der Aufnahme- und Betreuungsvertrag.

(3) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der belegbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der freien Plätze nach festgelegten Kriterien. Ein Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung des Trägers besteht nicht.

(4) Sofern die Personensorgeberechtigten zu einem anderen Termin die Aufnahme ihres Kindes in die Tageseinrichtung wünschen, ist dies möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. In dem Fall ist die Aufnahme regelmäßig zum 1. eines jeden Monats möglich.

(5) Der Aufnahmeantrag ist an die Leitung der Tageseinrichtung zu stellen.

(6) Die Aufnahme wird mit der beiderseitigen Unterzeichnung des privatrechtlichen Aufnahmevertrages verbindlich zugesagt.

§ 4 Besuch der Tageseinrichtung

(1) Im Interesse der Kinder wird ein regelmäßiger Besuch der Tageseinrichtung empfohlen. Dabei ist es aus pädagogischen Gründen sinnvoll, dass die Kinder bis spätestens 9.00 Uhr in der Tageseinrichtung sind.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder spätestens zum Schließungszeitpunkt der Einrichtung wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dies der Leitung der Tageseinrichtung oder der Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Öffnungs- und Schließungszeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist von Montag bis Freitag geöffnet. Die genauen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

(2) Die Ferien der Tageseinrichtung für Kinder dauern in Abstimmung mit der Kommune und ggf. dem örtlichen Jugendhilfeträger in der Regel vier Wochen und werden in Abstimmung mit dem Träger und dem Elternbeirat zu Beginn eines jeden Kalenderjahres bekannt gegeben. In Zeiten geringer Inanspruchnahme kann die Anzahl der Gruppen in der Einrichtung reduziert werden (z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr).

(3) Kindern, die in den Ferienzeiten nicht von ihren Personensorgeberechtigten betreut werden können, steht die Möglichkeit der Vermittlung an eine andere Tageseinrichtung für Kinder offen.

(4) Die Tageseinrichtung kann an bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr wegen besonderer Veranstaltungen (Fortbildung des Fachpersonals, u.a.) geschlossen werden. Die Schließung wird den Personensorgeberechtigten spätestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Die Tageseinrichtung muss geschlossen werden, wenn das Gesundheitsamt dies bei Auftreten ansteckender Krankheiten anordnet oder besondere betriebliche Gründe dies verlangen.

§ 6 Verhalten bei Krankheit und Unfällen

(1) Im Interesse des Kindeswohls empfiehlt es sich, erkrankte Kinder nicht in die Tageseinrichtung zu bringen. In schwerwiegenden Fällen kann die Leiterin den Besuch der Tageseinrichtung durch ein erkranktes Kind untersagen.

(2) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, das Kind sofort vom Besuch der Tageseinrichtung zurückzuhalten, wenn bei dem Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetzes oder Ungeziefer (Läuse usw.) auftreten oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit oder eines solchen Befalls ergibt.

(3) Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder werden bei ihm Läuse o. ä. festgestellt oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist die Leitung der Tageseinrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten an das Gesundheitsamt umgehend von den Personensorgeberechtigten zu benachrichtigen.

(4) Die Leitung ist verpflichtet im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes einzelne Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.

(5) Auf Anforderung der Leitung der Tageseinrichtung ist vor Rückkehr eines im Sinne des Absatz 2 erkrankten oder befallenen Kindes eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Eventuelle Kosten der Bescheinigung haben die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(6) Die Leitung der Tageseinrichtung kann das Kind bei Vorliegen einer übertragbaren Er-

krankung und beim Befall mit Ungeziefer vom Besuch der Tageseinrichtung ausschließen. Besteht lediglich der Verdacht einer entsprechenden Erkrankung oder eines Befalls, kann sie vor dem nächsten Besuch der Tageseinrichtung die Vorlage eines ärztlichen Attestes fordern. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Medikamentengabe in der Tageseinrichtung

(1) Benötigt ein Kind im Ausnahmefall kurzfristig oder dauerhaft von einem Arzt oder einer Ärztin verordnete Medikamente, ist die Bezeichnung des Medikaments, die Dauer der Medikamentengabe sowie dessen Dosierung schriftlich von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Tageseinrichtung oder den Erziehenden im Gruppendienst zu hinterlegen.

(2) Auf Verlangen der Leitung der Tageseinrichtung ist vor der Medikamentengabe in der Tageseinrichtung der behandelnde Arzt oder die behandelnde Ärztin zu konsultieren. Hierzu verpflichten sich die Personensorgeberechtigten den Arzt oder die Ärztin von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 8 Elternbeitrag

(1) Die nicht gedeckten Kosten der Unterhaltung und des Betriebes der Tageseinrichtung werden vom Träger, der Kommune und durch Elternbeiträge finanziert. Die Höhe des Elternbeitrages wird vom Träger nach Anhörung des Elternbeirates nach billigem Ermessen festgesetzt. Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

(2) Eventuelle Freistellungen vom Elternbeitrag regelt der Aufnahmevertrag

(3) Gewährt die Tageseinrichtung Frühstück und/oder eine Mittagsversorgung oder sonstige zusätzliche Leistungen, z.B. bei Festen, erhebt der Träger hierfür ein gesondertes, in der Regel kostendeckendes Entgelt (Nebenkostenpauschale). Das Nähere regelt der Aufnahmevertrag.

§ 9 Aufsicht

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Die Pflicht nach Absatz 1 erstreckt sich auch auf Veranstaltungen, die während der Öffnungszeiten der Tageseinrichtung außerhalb des Gebäudes stattfinden (Wanderungen, Besichtigungen usw.).

(3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Sie endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten oder einer von den Personensorgeberechtigten schriftlich benannten anderen Person.

(4) Bestimmen die Personensorgeberechtigten durch schriftliche Erklärung gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung, dass ihr Kind den Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung ohne Begleitung gehen soll, endet die Aufsichtspflicht nach Absatz 1, wenn das Kind am Ausgang des Gebäudes der Tageseinrichtung von einer der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung entlassen wird.

(5) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden sind ver-

pflichtet, in Ausnahmefällen das Kind, wenn es gesundheitlich oder psychisch beeinträchtigt ist oder wenn sich für das Kind im Straßenverkehr vorübergehend besondere Gefahren auf-tun, nicht allein den Weg von der Tageseinrichtung zum Wohnsitz antreten zu lassen. In dem Fall sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind abzuholen oder von einer schriftlich benannten Person abholen zu lassen.

(6) Auf dem Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht aus-schließlich, bei Sonderveranstaltungen (Festen und Feiern), an denen Personensorgebe-rechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, vorrangig den Personensorgeberechtigten.

(7) Für schulpflichtige Kinder können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

§ 10 Mitwirkung bei Maßnahmen zur Vermeidung von Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

(1) Träger, Leitung und Mitarbeitende der Tageseinrichtung sind aufgrund gesetzlich vorge-schriebener vertraglicher Vereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt verpflichtet, an Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls mitzuwirken. Dies erfolgt auf der Grundlage eines für die Tageseinrichtung entwickelten Schutzkonzeptes. Diese Pflicht erfordert gegebenenfalls auch die Weitergabe von personenbezogenen Daten und Erkennt-nissen an die zuständigen staatlichen Stellen. Eine Aufnahme von Kindern in die Tagesstätte kann daher nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten mit dem Abschluss des Auf-nahmevertrages zugleich ihr Einverständnis zur Weitergabe der erforderlichen Daten und Erkenntnisse bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung erklären.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, soweit sie nicht selbst betroffen sind, an den von der Tageseinrichtung nach den gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmun-gen zu ergreifenden Maßnahmen zur Aufklärung und Abwendung von Gefahren für das Wohl ihres Kindes mitzuwirken.

§ 11 Unfallversicherung

Während des Besuchs und bei offiziellen Veranstaltungen der Tageseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnsitz und Tageseinrichtung bzw. Schule sind die Kinder gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 a und § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 SGB VII bei der *Unfallkasse Hessen, Opernplatz 14, 60313 Frankfurt*, gesetzlich unfallversichert.

§ 12 Versicherungsschutz

(1) Für Schäden, die von einem Kind verursacht werden, das das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, haftet gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die zum Schadenszeitpunkt aufsichtspflichtige Person. Das Kind selbst ist deliktsunfähig und kann für den entstandenen Schaden nicht haftbar gemacht werden. Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck hat einen Haftpflicht-Sammelversicherungsvertrag abgeschlossen. Dieser tritt in dem Fall ein, wenn die Aufsichtspflicht durch die Leitung oder die erzieherisch tätigen Mitarbeitenden nicht gewährleistet war.

(2) Bei Schäden auf dem Weg zur Tageseinrichtung und auf dem Weg zum Wohnsitz des Kindes obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig nicht mehr den Mitarbeitenden der Tagesein-richtung. Solche Schäden sind daher vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 13 Elternbeirat

Um die notwendige partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Tageseinrichtung und Personensorgeberechtigten zu fördern und zu sichern, wird ein Elternbeirat nach Maßgabe einer Elternbeiratsordnung gebildet.)

§ 14 Kindertagesstättenausschuss

(1) Für jede Tageseinrichtung für Kinder ist vom Kirchenvorstand ein Kindertagesstättenausschuss zu bilden. Der Ausschuss setzt sich paritätisch zusammen aus vom Kirchenvorstand benannten Mitgliedern, Elternvertreter/innen, die vom Elternbeirat delegiert werden, sowie einer Pfarrerin/einem Pfarrer und mit beratender Stimme der Leitung der Tageseinrichtung. Der Ausschuss der Tageseinrichtung ist dem Kirchenvorstand verantwortlich. Zur Beratung können weitere Fachkräfte hinzugezogen werden.

(2) Der Ausschuss berät alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder. Hierzu gehören insbesondere :

1. die Festlegung und Weiterentwicklung der pädagogischen Leitlinien sowie die Fortschreibung der Konzeption,
2. die Übernahme neuer Angebote in der Kindertagesstätte,
3. die Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden.
4. Festlegung der Kriterien über die Vergabe freier Plätze (vorbehaltlich der Regelungen der Betreuungs- und Tarifordnung der Stadt Kassel).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss des Stadtkirchenkreisvorstandes Kassel

am 01. März 2009 in Kraft.

(Zugleich wird die Kindergartenordnung vom 15.03.2001 aufgehoben.)

Ordnung für Elternbeiräte in der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Evangelischen Träger der Tageseinrichtung für Kinder dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Persönlichkeiten im Sinne der Bestimmungen des § 22 SGB VIII und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags des Landes Hessen nach § 26 HKJGB sowie der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger, der Leitung, den erzieherisch tätigen Mitarbeitenden und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder. Für sie alle gilt im Interesse des Kindes eine verantwortungsvolle Erziehungspartnerschaft einzugehen.

Diese Erziehungspartnerschaft sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel der gegenseitigen Information und der gegenseitigen konstruktiven Anregungen für die Aufgabenwahrnehmung. Sie kann in vielfältiger Form erfolgen. Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren hat der Stadtkirchenkreisvorstand Kassel nachfolgende Ordnung beschlossen.

I. Elternbeirat

§ 1 Elternversammlung

(1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

(2) Die Elternversammlung wird vom Träger in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
2. der Elternbeirat oder
3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger beantragen.

(3) Die Elternversammlung wird von dem zuständigen Pfarrer/der zuständigen Pfarrerin oder von einem anderen vom Träger bestimmten Vertreter geleitet.

(4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.

(5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. die Wahl der Elternsprecher,
4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

§ 3 Wahl der Elternsprecher

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung einen Elternsprecher und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen zwei Stellvertretungen.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung. Mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes haben nur eine Stimme.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher beginnt mit der Wahl und beträgt in der Regel ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Die Elternversammlung kann vor der Wahl des Elternbeirats eine Amtszeit von zwei Jahren beschließen.
- (7) Scheidet ein Elternsprecher oder eine Stellvertretung aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.
- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht der der Elternsprecher. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertretungen. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tagesstätten ist der Elternsprecher zugleich Vorsitzender des Elternbeirats.
- (4) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Eine Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.

(6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

(7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger, der Leitung und den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers, der Leitung und der Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5 Aufgaben des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:

1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und den Personensorgeberechtigten hinzuwirken,
4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.
5. Soweit örtliche Regelungen dies vorsehen, wählt der Elternbeirat die Vertreter der Personensorgeberechtigten in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung.
6. Wahl einer Vertreterin/eines Vertreters sowie einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters in den Gesamtelternbeirat.

(2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung zu hören bei:

1. der Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie vor der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,
2. der Gewinnung leitender Gesichtspunkte und Kriterien für die Einstellung und Entlassung der Mitarbeitenden,
3. der Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,
4. der Planung baulicher Maßnahmen,
5. der Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger,
6. der Festlegung der Ferien und anderer Schließungszeiten sowie der Ermittlung von Bedarfsgruppen bzw. Notdiensten während der Schließungszeiten.

(5) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach dem Absatz 2 sollen in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese zur Berücksichtigung dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(6) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen frühzeitig zur Verfügung.

§ 6 Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem vorsitzenden Mitglied unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise; sie erfolgt schriftlich, wenn ein Vertreter dies schriftlich beantragt.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers bis zum Ende der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem vorsitzenden Mitglied des Elternbeirats.

(3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder eine seiner Stellvertretungen anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.

(6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeitende der Tageseinrichtung können in Abstimmung mit dem Träger oder der Leitung vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.

(7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

§ 7 Elternabende

(1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen Mitarbeitenden laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zuständigen Elternsprecher nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein.

(2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem Elternsprecher Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.

(3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternsprecher bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.

(4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

II. Gesamtelternbeirat

§ 8 Bildung des Gesamtelternbeirates

(1) Für die Tageseinrichtungen für Kinder des Stadtkirchenkreises Kassel wird ein Gesamtelternbeirat gebildet.

(2) Ihm gehört je ein Elternbeiratsmitglied jeder Tageseinrichtung für Kinder der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel an. Für jedes Mitglied wird eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt. § 4 gilt entsprechend.

Elternvertreterinnen/Elternvertreter anderer Evangelischer Tageseinrichtungen im Bereich der Stadt Kassel können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9 Wahl der/des Vorsitzenden

(1) Der Gesamtelternbeirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und zwei Stellvertretungen. § 3 gilt entsprechend.

§ 10 Sitzungen des Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Einladungen werden in der Regel 14 Tage vorher unter der Beifügung der Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden versandt.

(2) Er führt seine Sitzung 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres, spätestens zum 15. November durch.

(3) Der Gesamtelternbeirat ist einzuladen, wenn der Antrag von mindestens vier Mitgliedern oder dem Stadtkirchenkreisvorstand unter Angabe der Gründe gestellt wird.

(4) An den Sitzungen des Gesamtelternbeirates nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtkirchenkreisvorstandes
- b) eine Vertreterin/ein Vertreter des Stadtkirchenamtes
- c) zwei Leiterinnen/Leiter von Tageseinrichtungen für Kinder, die vom Leitungskreis entsandt werden
- d) die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung für Kinder der gastgebenden Kirchengemeinde
- e) Die Teilnahme weiterer Personen bedarf der Einladung

§ 11 Beschlüsse des Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder sowie die/der Vorsitzende oder Stellvertreterin/Stellvertreter anwesend sind.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Aufgaben des Gesamtelternbeirates

(1) Der Gesamtelternbeirat hat die Aufgabe:

- a) die Interessen der Elternschaft nach außen zu vertreten,
- b) den Informationsaustausch innerhalb der Elternschaft zu fördern,
- c) über Fragen, die mehrere oder alle Kindertageseinrichtungen für Kinder betreffen zu beraten.

(2) Der Gesamtelternbeirat ist zu hören:

- a) bei der Festlegung der Öffnungszeiten,
- b) bei der Festsetzung der Elternbeiträge sowie des Verpflegungsentgeltes

(3) Der Gesamtelternbeirat entsendet zwei Mitglieder aus seinen Reihen in den Kindertagesstättenbeirat des Stadtkirchenkreises.

(4) Der Gesamtelternbeirat berichtet den Elternbeiräten mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit

(5) Der Träger soll dem Gesamtelternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtungen betreffenden Abschnitten seines Haushaltsplanes Stellung zu nehmen.

§ 13 Kostenübernahme

(1) Der Stadtkirchenkreis Kassel trägt die Sachkosten der Arbeit des Gesamtelternbeirates im Rahmen des Haushaltsansatzes

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt auf Beschluss Stadtkirchenkreisvorstandes Kassel

am 01.März 2009 in Kraft.

Zugleich wird die Elternbeiratsordnung vom 26. Oktober 2005 aufgehoben.